

**VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FUER DIE DECKUNG
DES SEUCHENRISIKOS IN DER DAM- UND ROTHIRSCHHALTUNG**

Einleitung

Es wird vorausgesetzt:

- dass alle Tiere obligatorisch versichert werden,
- dass die Tierhaltung gemäss den Vorschriften des Eidg. Veterinäramtes gewährleistet ist,
- dass die Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung für landwirtschaftliche Nutztiere in der Damhirschhaltung angewendet werden.

Die Einleitung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen.

Versicherungsumfang

Tod oder behördlich angeordnete Ausmerzungen der Tiere infolge:

- Brucellosen und Rickettsiose
- Tollwut
- Maul- und Klauenseuche
- Tuberkulose.

Von der Versicherung ausgeschlossen ist

Alles was vorstehend nicht aufgeführt ist.

Entschädigung

80 % der wie folgt festgesetzten Versicherungssummen.

	<u>Damhirsche</u>	<u>Rothirsche</u>
- Tiere von 0 - 12 Monaten	Fr. 250.--	Fr. 350.--
- Tiere über 12 Monate	Fr. 500.--	Fr. 700.--

Ein eventueller Erlös auf Fleisch und Fell wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.

Vertragsdauer

3 Jahre.

Wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, erneuert er sich stillschweigend von Jahre zu Jahr.

Prämie

Die Prämie berechnet sich in % der festgelegten Versicherungssummen und beträgt: **5 %.**

Schlussbestimmungen

Im übrigen finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen *e p o n a* Anwendung.